

# Im Kanton Neuenburg

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **4 (1948)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846454>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Im Kanton Neuenburg

ergab die Abstimmung vom 13./14. März 1948 über das Frauenstimmrecht in Gemeindeangelegenheiten 7 316 Ja gegen 14 584 Nein. Verglichen mit der Abstimmung vom Jahre 1941 sind es 1 727 Ja-Stimmen mehr und 2 484 Nein-Stimmen weniger. Bei diesem Fortschritt werden noch zwei bis drei Abstimmungen nötig sein, bis die Neuenburgerinnen ihr Ziel erreicht haben.

Am Abend gleich des 14. März 1948 beschloss denn auch das neuenburgische Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht bestehen zu bleiben und entwarf den Plan zur Weiterarbeit.

Nach „Le Mouvement Féministe“.

## Das allgemeine Frauenstimmrecht in Belgien

Der Senat stimmte mit 151 gegen 3 sozialistische Stimmen einem Gesetz zu, welches den Frauen das allgemeine Stimmrecht zuerkennt. Unter den bisherigen Gesetzen durften die Frauen nur in Gemeindevahlen ihr Stimmrecht ausüben, wogegen sie das passive Stimmrecht auch für das Parlament besaßen. Nunmehr erhalten sie auch das aktive Stimmrecht für das Parlament. Das jetzt vom Senat angenommene Gesetz ist vom Abgeordnetenhaus bereits am 19. Februar mit 183 gegen 3 Stimmen verabschiedet worden.

27. III. 48.

---

## Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht

Samstag, den 1. Mai 1948

### 37. Generalversammlung in Fribourg

Tagesordnung:

Samstag, den 1. Mai um 14.30 Uhr im Hôtel de Fribourg

#### Delegiertenversammlung (öffentlich)

(Die Delegierten werden ersucht, ihre Delegationskarte vor Beginn der Versammlung gegen die Stimmkarten umzutauschen).

1. Aufruf der Delegierten
2. Jahresbericht
3. Kassenbericht und Jahresbeitrag (Antrag der Sektion Bern)
4. Beitrag an das Schweiz. Frauensekretariat
5. Ersatzwahlen in den Vorstand und Wahl von Rechnungsrevisoren
6. Aufnahme von parteipolitischen oder konfessionellen Frauengruppen als Kollektivmitglieder (Art. 3 der Statuten)
7. Die Abstimmungen von Neuenburg u. Zürich (Frau L. Nicoud u. Frau Dr. A. Rigling)
8. Verschiedenes.

Abendessen in den verschiedenen Hotels; für auswärts Wohnende im Hôtel de Fribourg.

Um 20.15 Uhr: **Oeffentliche Propagandaversammlung**  
im Hôtel de Fribourg.

Sonntag, den 2. Mai wird die vom Schweiz. Aktionskomitee und unserm Verband vorbereitete grosse **KUNDGEBUNG** in Bern stattfinden. Einladung und Programm siehe Umschlag Seite 2 dieser Nummer.